

Polzeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
auf Straßen und in Anlagen
der Mittelstadt Völklingen vom
09.11.2023

Aufgrund der §§ 8, 59, 59a, 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird für das Gebiet der Mittelstadt Völklingen folgende Polzeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt - Straßen und Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt - Sicherheit der öffentlichen Straßen

§ 2 Hausnummerierung

§ 3 Straße, Bürgersteig und Gehweg

§ 4 Anbringen von Hinweisschildern

§ 5 Schneeüberhänge und Eiszapfen

§ 6 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen

§ 7 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

§ 8 Einfriedungen an Straßen

§ 9 Bäume, Hecken und Buschwerk

III. Abschnitt - Sicherheit der öffentlichen Anlagen

§ 10 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

IV. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Hunde

§ 12 Zelten und Übernachten

§ 13 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 14 Taubenfütterungsverbot

§ 15 Plakatierungsverbot

§ 16 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten

§ 17 Alkoholgenuss, Verzehr

§ 18 Verunreinigungen und Verunstaltungen

§ 19 Öffentliche Abfallbehälter

§ 20 Mülltonnen und Sperrmüll

§ 21 Ordnungswidrige Behandlung von Müll

§ 22 Verbrennen von Gegenständen

§ 23 Aufstellen und Niederlegen von Masten

§ 24 Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten

§ 25 Fackelzüge

§ 26 Brunnen

§ 27 Verkehrszeichen und -einrichtungen, Baustellenabsicherungen

V. Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 28 Ausnahmen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. Abschnitt - Straßen und Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965, S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 88), hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, die Bepflanzung und

2. in öffentlichen Anlagen, hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), Schutzhütten, Jugendtreffs, Bolzplätze, Schulhöfe, städtische Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten, öffentliche Bedürfnisanstalten, der Stadtwald und seine Anlagen, Ufer, Gewässer, Badeanstalten, Badeplätze und Liegewiesen und

3. an Wertstoffcontainerplätzen.

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt

II. Abschnitt - Sicherheit der öffentlichen Straßen

§ 2

Hausnummerierung

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist gem. § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgelegten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind gut lesbar neben oder über dem Hauseingang anzubringen und zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Grundstückseingang anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich sichtbar ist.

(3) Hausnummern müssen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich farblich deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 8,5 Zentimeter hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtzeichen gleicher Mindestgröße bestehen.

§ 3

Straße, Bürgersteig und Gehweg

(1) Wer am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt hat sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Zu Fuß Gehende müssen die Bürgersteige oder Gehwege benutzen. Fahrzeuge aller Art müssen die Fahrbahn benutzen; Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn. Das Befahren von Gehwegen ist verboten. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen, diese dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

(2) Beim Aufstellen von Gegenständen wie Sperrmüll, Abfallgefäßen, Gelben Tonnen und dergleichen, ist grundsätzlich eine Restbreite von 1,5 Metern zu gewährleisten. Diese Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu beseitigen, diesbezüglich wird auf § 20 dieser Verordnung verwiesen.

(3) Die Durchführung von Arbeiten an und auf privaten Anwesen oder Grundstücken, die eine Beeinträchtigung einer Gemeindestraße, dem dazugehörigen Bürgersteig oder Gehweg zur Folge haben, bedarf einer Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Gleiches gilt entsprechend der Straßenverkehrsordnung für das Aufstellen von Bauschuttcontainern, Gerüsten, Aufzügen, Schütten oder anderen Verkehrshindernissen.

(4) Auf die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen wird verwiesen.

§ 4

Anbringen von Hinweisschildern

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude Schilder angebracht werden, die der Straßenbezeichnung, der Verkehrsregelung, der Stadtvermessung oder dem Brandschutz dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind.

(2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten ausgeführt werden.

(3) Private Beschilderungen im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 5

Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, so hat der Eigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle abzusperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Ortspolizeibehörde, sofern eine vorherige Erreichbarkeit unmöglich war, von der vorgenommenen Absperrung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Markisen, Blumengefäße und Gebäudeüberhänge

Markisen, Blumengefäße, sonstige Gegenstände auf Fensterbänken und Balkonen sowie sonstige, nicht zur ursprünglichen, baurechtlich genehmigten Bausubstanz gehörende Gebäudeüberhänge sind so zu sichern, dass sie nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche herabfallen können.

§ 7

Auffahrtsrampen und Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Mobile Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und zu keiner Stauung von Wasser führen. Sie sind nach Benutzung der Auffahrt unverzüglich aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 8

Einfriedungen an Straßen

Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Beschädigungen durch Nägel, Stacheldraht oder andere Spitze oder scharfe Gegenstände ausgeschlossen sind. Durch die Einfriedungen darf der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

§ 9

Bäume, Hecken und Buschwerk

(1) Bäume, Hecken und Gebüsche dürfen gemäß § 39 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zurückgeschnitten oder entfernt werden. Davon ausgenommen sind diese an öffentlichen Straßen und Einmündungen so zurückzuschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen ist eine Höhe von mindestens 3 Metern, über Fahrbahnen eine Höhe von mindestens 4,50 Metern freizuhalten.

(2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 Meter vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern zurückgeschnitten werden.

(3) Abgestorbene Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen zu entfernen, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können. Kranke und beschädigte, eventuell umsturzgefährdete Bäume sind unverzüglich durch fachkundiges Personal zurückzuschneiden oder erforderlichenfalls zu entfernen. Davor ist die Ortspolizeibehörde zu informieren.

(4) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen.

III. Abschnitt - Sicherheit der öffentlichen Anlagen

§ 10

Sicherheit in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder Besucher einer Anlage (gem. § 1 Absatz 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

(2) In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

1. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zur Durchführung von Werbeveranstaltungen, zur Anbringung von Werbeanlagen, zur Darbietung von Musik, Tanz, Medien und dergleichen, zur Verteilung von Flugblättern und sonstigen Druckschriften sowie die Anbringung jeglicher privater Beschilderung;
2. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen ausgewiesene Parkflächen);
3. ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, überlautes und störendes Abspielen von elektronischen Tonträgern und der Störungen auslösende Verzehr alkoholischer Getränke;
4. das Baden in den Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisflächen auf Teichen und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde;
5. das Ausüben gefährdender Ball- und Bewegungsspiele (zum Beispiel Skateboard fahren), soweit nicht bestimmte Flächen dafür besonders ausgewiesen sind. Von allen Besuchern wird gegenseitige Toleranz und Rücksichtnahme erwartet;
6. der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und die Benutzung der Spielgeräte von Personen über 14 Jahren. Ausgenommen sind Aufsichtspersonen der dort spielenden Kinder,
7. der Konsum alkoholhaltiger Getränke, das Rauchen und das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen

(3) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Beschilderung darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet. Motorisierte Krankenfahrstühle dürfen dort, wo Fußverkehr erlaubt ist, nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden.

(4) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, soweit dies nicht durch Hinweisschilder oder auf andere Weise ausdrücklich gestattet ist.

IV. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Hunde und sonstige Haustiere

(1) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht durch Beschilderung straßen-, anlagen- oder quartierbezogen Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Im Wald und in der allgemein frei zugänglichen Landschaft dürfen Hunde nur in der Weise ausgeführt werden, dass sie sich jederzeit innerhalb des Sicht- und Einwirkungsbereichs des Hundeführers befinden. Sie sind unverzüglich anzuleinen, wenn sich Personen oder andere Hunde nähern oder wenn eine Gefahr für wildlebende Tiere besteht. Auf Privatgrundstücken dürfen Hunde nur dann frei umherlaufen, wenn das Gelände sicher eingefriedet ist. Wer einen oder mehrere Hunde außerhalb eines befriedeten Besitztums führt, muss körperlich in der Lage sein, den Hund / die Hunde sicher an der Leine zu führen und muss die Gewähr dafür bieten, den Hund / die Hunde so zu

beaufsichtigen beziehungsweise führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht zu Schaden kommen. Dazu muss der Hund an der kurzen Leine geführt werden, wenn dies die Situation erfordert, bei bekanntem Beißverhalten auch mit Maulkorb.

(3) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen, Sportanlagen, Schulhöfen und sonstigen Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfen und Bestattungsplätzen, sowie in Badeanstalten, an Badestellen ist verboten.

(4) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen und Anlagen - mit Ausnahme der Straßenrinne und besonders ausgewiesener Plätze - durch die mitgeführten Tiere verunreinigen zu lassen. In jedem Fall ist eine sofortige Entsorgung der Verunreinigung unter Verwendung von Kotbeuteln in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erforderlich.

(5) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 bis 3 sind Dienst-, Blinden-, Therapie- und Assistenzhunde sowie Jagdhunde im Einsatz.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für andere häuslich gehaltene Tiere, die in der Lage sind, Menschen nicht unerheblich zu verletzen.

(7) Weitergehende Regelungen der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 15. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1493) bleiben unberührt.

§ 12

Zelten und Übernachten

Das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen und dergleichen außerhalb von genehmigten Camping- und Zeltplätzen ist auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

§ 13

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

(1) Maßnahmen an Fahrzeugen, sonstigen Antrieben und Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder sonstige boden- oder wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, den Weg, in den Untergrund oder in die Kanalisation gelangen können, insbesondere Reparaturen, Motor- oder Unterbodenwäschen, sind verboten.

(2) Abgestellte Kraftfahrzeuge dürfen keine Betriebs- oder Schmierstoffe oder sonstige boden- oder wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verlieren. Im Falle einer Feststellung genannter Umweltgefährdung sind vom Eigentümer oder Halter unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen, das Fahrzeug ist zu entfernen, ebenso ist die entstandene Verunreinigung fachgerecht beseitigen zu lassen.

§ 14

Tauben, Ratten und andere Tiere

Das Füttern von verwilderten Tauben und freilebenden Tieren, insbesondere von wildlebenden Tauben, Wildschweinen und Wasservögeln, ist verboten. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen, Auswerfen oder Entsorgen von Futter, das erfahrungsgemäß von diesen Tierarten aufgenommen werden kann. Hiervon unberührt bleibt § 25 des Saarländisches Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 164 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

§ 15

Plakatierungsverbot

(1) Es ist verboten, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Genehmigung des Verfügungsberechtigten, oder ohne behördliche Genehmigung zu plakatieren, zu beschriften oder zu bemalen.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zu deren unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Umfang auch den Veranstalter, auf den durch die Plakatierung hingewiesen wird. Kommt der Verursacher oder der Beauftragte seiner Beseitigungspflicht nicht nach, kann die Ortpolizeibehörde im Wege einer Ersatzvornahme entsprechende Maßnahmen ergreifen. Für die Ausführung der Ersatzvornahme werden Kosten erhoben.

§ 16

Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten

Aggressives, bandenmäßiges und organisiertes Betteln, Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen, sowie Betteln unter Behinderung des Fußgängerverkehrs sind verboten. Gleiches gilt für Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und andere Tätigkeiten, wenn sie ebenfalls in aggressiver Weise ausgeübt werden.

§ 17

Alkoholgenuss, Verzehr

Auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen (einschließlich deren Zugängen) ist es verboten, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sowie zum Verzehr von Lebensmitteln niederzulassen, dass als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Verrichten der Notdurft, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.

§ 18

Verunreinigungen und Verunstaltungen

(1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung dürfen nicht verunreinigt und verunstaltet werden, insbesondere nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Eine Verunreinigung stellt insbesondere auch das Wegwerfen von Zigaretten, Zigarettenschachteln, Getränkedosen und dergleichen dar, außerdem das Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

§ 19

Öffentliche Abfallbehälter

(1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer und andere glühende oder brennende Gegenstände sind vor dem Einwerfen vollständig zu löschen.

(2) Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht gestattet.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben den dafür vorgesehenen Behältern oder Wertstoffcontainern abzulagern, dies gilt auch bei Überfüllung.

§ 20

Sperrmüll, Abfallgefäße und Gelbe Tonnen

(1) Abfallgefäße und Entsorgungsgut für die planmäßige Müll- beziehungsweise Sperrmüllabfuhr sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit vor dem Grundstück bereit zu stellen. Die Ablage darf nicht auf Straßenbegleitgrün erfolgen. Es darf ebenfalls keine Behinderung des Fußgängerverkehrs entstehen. Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Nicht entsorgte, gegebenenfalls verstreute Müllreste sind unverzüglich vom Eigentümer oder Besitzer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Bis zur Abholung bleibt der Eigentümer oder Besitzer verantwortlich.

(2) Abfallgefäße sind unverzüglich nach der Leerung, spätestens am darauffolgenden Tag von öffentlichen Straßen oder Anlagen zu entfernen.

(3) Abfallgefäße oder Entsorgungsgut gemäß Absatz 1 dürfen nur beim eigenen Grundstück zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 21

Ordnungswidrige Behandlung von Abfällen und Wertstoffen

(1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Abfall darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.

(2) Wilde Ablagerungen von Abfällen und Wertstoffen außerhalb von dafür vorgesehenen Behältnissen beziehungsweise Entsorgungseinrichtungen sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 56), verboten.

§22

Verbrennen von Gegenständen

(1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Dies gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken die an Straßen grenzen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen von den Grundstücken nicht unmittelbar in den Straßenraum abgeleitet werden.

(2) Das Verbrennungsverbot gilt nicht für sogenannte Brauchtumsfeuer, insbesondere Martins- oder Osterfeuer. Diese sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(3) Zum Abbrennen eines Feuers darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ist auszuschließen. Das Feuer ist ständig von einer erwachsenen Person zu beaufsichtigen. Vor Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer vollständig zu löschen, so dass ein Wiederaufflammen ausgeschlossen ist.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände vorliegen, die eine gefahrungsfreies Abbrennen nicht zulassen, wie zum Beispiel extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, unmittelbare Nähe eines Waldes oder in unmittelbarer Nähe eines Lagers mit leicht entzündlichen oder entflammaren Stoffen.

§ 23

Aufstellen und Niederlegen von Masten

Beim Aufstellen und Niederlegen von Masten im Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand gefährdet wird.

§ 24

Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten

An Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten dürfen keine Gegenstände angebracht werden.

§ 25

Fackelzüge und pyrotechnische Gegenstände

(1) Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Nach Beendigung des Fackelzuges sind sonstige Fackelreste abzulöschen.

(2) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz bleiben unberührt.

§ 26

Brunnen und Wasserbecken

(1) Es ist verboten, öffentliche Brunnenanlagen und Wasserbecken zu verunreinigen oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen zu beeinträchtigen. Das Baden in sowie die Wasserentnahme aus den Brunnenanlagen, ausgenommen Friedhofsbrunnen zum Bewässern der Grabanlagen und Trinkbrunnen, ist verboten.

(2) Den Haltern/-innen beziehungsweise Führer/-innen von Hunden ist es untersagt, diese in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.

§ 27

Verkehrszeichen und -einrichtungen, Baustellenabsicherungen

(1) Es ist verboten, Verkehrszeichen oder -einrichtungen ohne Anordnung der zuständigen Behörde zu entfernen, zu verschieben, umzuwerfen oder ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder auf andere Weise unkenntlich zu machen oder zu verändern.

(2) Es ist verboten, Baustellenabsicherungen unbefugt zu entfernen, zu verschieben, umzuwerfen oder ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder aufzuheben.

V. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 28

Ausnahmen

(1) Der/Die Oberbürgermeister/in als Ortspolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder, wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

(3) Der Antrag ist vier Wochen, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorgenommen werden.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht;
2. entgegen § 3 Absatz 1 andere Verkehrsteilnehmer schädigt, gefährdet, vermeidbar behindert oder belästigt, mit einem Kraftfahrzeug Seitenstreifen, Bürgersteige oder Gehwege befährt, auf Bürgersteigen oder Gehwegen hält oder parkt ohne die benannte Restbreite für Fußgänger einzuhalten, ohne Rücksicht diese gefährdet oder behindert, unangemessen schnell durch die Ortschaft fährt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 bei der Aufstellung von Gegenständen die benannte Restbreite für Fußgänger außer Acht lässt oder eine genannte Beeinträchtigung nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt;
4. entgegen § 3 Absatz 3 bei Arbeiten den öffentlichen Verkehrsraum ohne Genehmigung beeinträchtigt oder genannte Verkehrshindernisse ohne Genehmigung aufstellt;
5. entgegen § 4 Absatz 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Verkehrsregelung, der Stadtvermessung oder dem Brandschutz dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Genehmigung anbringt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
7. entgegen § 5 Absatz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
8. entgegen § 5 Absatz 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt oder die Benachrichtigung der Ortpolizeibehörde unterbleibt;
9. entgegen § 6 Markisen, Blumengefäße oder sonstige, nicht zur ursprünglichen Bausubstanz gehörende oder nicht baurechtlich genehmigte Gebäudeüberhänge nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
10. entgegen § 7 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach deren Benutzung von der Straße entfernt;
11. entgegen § 8 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere Spitze beziehungsweise scharfe Gegenstände entstehen können sowie durch Einfriedungen der Straßenverkehr gefährdet wird;
12. entgegen § 9 Absatz 1 Bäume, Hecken und Sträucher außerhalb des zulässigen Zeitraumes zurückschneidet oder entfernt. Ebenso, wer nicht rechtzeitig zurückschneidet oder entfernt, so dass im Verkehrsraum zu Einengungen, Sichtbehinderungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen kommt sowie bei Fahrbahnen und Gehwegen nicht für den Freischnitt in Absatz 2 genannter Höhe und Breite sorgt;
13. entgegen § 9 Absatz 3 ein rechtzeitiges Beschneiden oder Entfernen von Ästen oder Bäumen, was aufgrund beschriebener Situationen eine Verkehrsgefährdung darstellt, nicht ausführt oder veranlasst sowie seiner Informationspflicht gegenüber der Ortpolizeibehörde nicht nachkommt;

14. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt, Flugblätter oder sonstige Durchschriften verteilt oder private Beschilderung anbringt;
15. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
16. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 3 sich ungebührlich oder ruhestörend verhält;
17. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 4 in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt;
18. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 5 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele (z.B. Skateboard fahren) in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;
19. entgegen § 10 Absatz 1 Ziffer 6 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
20. auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert, raucht oder Tiere mit sich führt;
21. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt; obwohl besondere Anschläge dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen;
22. entgegen § 11 Absatz 1 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht an die Leine nimmt;
23. entgegen § 11 Absatz 2 als Hundeführer den Hund / die Hunde beim Freilauf im Wald oder in allgemein frei zugänglicher Landschaft nicht innerhalb des eigenen Sicht- und Einwirkungsbereich freilaufen lässt oder den Hund / die Hunde nicht unverzüglich anleint, wenn sich Personen oder andere Hunde nähern oder eine Gefahr für Wildtiere besteht;
24. entgegen § 11 Absatz 3 Hunde auf einem Gelände freilaufen lässt, welches nicht sicher eingefriedet ist oder als Hundeführer körperlich nicht in der Lage ist, den ausgeführten Hund / die Hunde sicher an der Leine zu führen und keine Gewähr dafür bieten kann, den Hund / die Hunde so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht zu Schaden kommen;
25. entgegen § 11 Absatz 4 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Sportanlagen, Schulhöfen und sonstigen Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Friedhöfen und Bestattungspätzen, sowie in Badeanstalten und an Badestellen mitführt;
26. entgegen § 11 Absatz 5 als Tierhalter oder -führer öffentliche Straßen und Anlagen durch das mitgeführte Tier verunreinigen lässt oder die Verunreinigung nicht unverzüglich entsorgt;
27. entgegen § 12 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliches außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt;
28. entgegen § 13 Absatz 1 Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen und sonstigen Antrieben ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder sonstige boden- oder wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, den Weg, in den Untergrund oder in die Kanalisation gelangen können;
29. entgegen § 13 Absatz 2 Kraftfahrzeuge abstellt, welche Betriebs- oder Schmierstoffe oder sonstige boden- oder wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verlieren;
30. entgegen § 14 freilebende Tiere, insbesondere wildlebende Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter auslegt, auswirft oder entsorgt, das erfahrungsgemäß von diesen Tieren aufgenommen werden kann;
31. entgegen § 15 Absatz 1 öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Genehmigung des Verfügungsberechtigten oder behördlicher Genehmigung plakatiert, beschriftet oder bemalt;
32. entgegen § 15 Absatz 2 angebrachte Plakatanschlüsse nicht unverzüglich beseitigt;
33. entgegen § 16 im Geltungsbereich dieser Verordnung das Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und ähnliche Tätigkeiten ausübt;
34. entgegen § 17 sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder zum Verzehr von Lebensmitteln auf einer Straße oder in einer öffentlichen Anlage niederlässt, dass dort als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Verrichten der Notdurft, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger-

und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert oder in unzumutbarer Weise belästigt oder verängstigt werden;

35. entgegen § 18 Absatz 1 Straßen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht sowie Zigaretten, Zigarettenschachteln, Getränkedosen oder dergleichen wegwirft;

36. entgegen § 18 Absatz 2 diese Verunreinigung oder Verunstaltung nicht unverzüglich beseitigt;

37. entgegen § 19 Absatz 1 Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter / Papierkörbe einwirft sowie nicht gelöschte Zigaretten, Streichhölzer oder andere glühende oder brennende Gegenstände einwirft;

38. entgegen § 19 Absatz 2 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern ablagert;

39. entgegen § 19 Absatz 3 Wertstoffcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten benutzt;

40. entgegen § 20 Absatz 1 Abfallbehälter oder Entsorgungsgut zur planmäßigen Abfuhr vor dem genannten, vorgesehenen Zeitraum vor dem Grundstück aufstellt, oder dies ohne Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit tut oder bei der Abfuhr nicht entsorgte Müllreste nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;

41. entgegen § 20 Absatz 2 Abfallgefäße nicht im genannten, vorgesehenen Zeitraum von öffentlichen Straßen oder Anlagen entfernt;

42. entgegen § 20 Absatz 3 Entsorgungsgut vor anderen als dem eigenen Grundstück zur Abfuhr bereitstellt;

43. entgegen § 21 Absatz 1 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Abfall oder Gegenstände, welche für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt wurden, durchsucht;

44. entgegen § 22 Absatz 1 im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Gegenstände verbrennt; dies gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird; ebenfalls dürfen Rauch, Dämpfe und Gas nicht vom Grundstück unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden;

45. entgegen § 22 Absatz 2 Brauchtumsfeuer nicht fristgerecht bei der Ortpolizeibehörde anzeigt;

46. entgegen § 22 Absatz 3 durch das Abbrennen eines Feuers eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht ausschließen kann, nicht dafür Sorge trägt, dass das Feuer dauerhaft von einer erwachsenen Person beaufsichtigt wird oder durch unzureichendes Ablöschen ein Wiederaufflammen des Feuers nicht ausschließen kann;

47. entgegen § 23 beim Aufstellen und Niederlegen von Masten nicht weit genug absperrt;

48. entgegen § 24 Gegenstände an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten anbringt;

49. entgegen § 25 Absatz 1 bei Fackelzügen Pechfackeln verwendet;

50. entgegen § 25 Absatz 2 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis durch die Ortpolizeibehörde abbrennt;

51. entgegen § 26 Absatz 1 öffentliche Brunnenanlagen verunreinigt oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen beeinträchtigt, in Brunnenanlagen badet oder Wasser entnimmt;

52. entgegen § 26 Absatz 2 als Halter beziehungsweise Führer eines oder mehrerer Hunde diese oder diesen in öffentlichen Brunnen baden lässt;

53. entgegen § 27 Absatz 1 Verkehrszeichen und -einrichtungen entfernt, verschiebt oder umwirft sowie ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder auf andere Weise unkenntlich macht oder verändert,

54. entgegen § 27 Absatz 2 Baustellenabsicherungen unbefugt entfernt, verschiebt oder umwirft sowie ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder auf andere Weise beeinträchtigt oder aufhebt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 63 Absatz 2 SPolG).

§ 30

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polzeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 10 Jahre.

Die Oberbürgermeisterin
der Mittelstadt Völklingen
als Ortspolizeibehörde

gez. Christiane Blatt